

Satzung
des Landkreises Bautzen über die Bestellung und die Aufwandsentschädigung
der Kreisbrandmeister sowie der Ausbilder der Feuerwehr und ihrer Helfer

Der Kreistag des Landkreises Bautzen hat aufgrund von § 24 Abs. 2 und § 76 Abs. 1 des Gesetzes zur Neuordnung des Brandschutzes, Rettungsdienst und Katastrophenschutzes im Freistaat Sachsen vom 23. Juli 2004 (Sächsisches Gesetz und Verordnungsblatt Nr. 9/2004) in Verbindung mit § 13 Abs. 5 und § 20 der Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums des Innern über die Feuerwehren und die Brandverhütungsschau im Freistaat Sachsen (Sächsische Feuerwehrverordnung – SächsFwVO) (SächsGVBl. Nr.9 vom 21. Oktober 2005) im Zusammenhang mit der Verordnung des Sächsischen Staatsministerium des Innern über die Kreisbrandmeister (KrBMVO) mit der Änderung vom 23. August 1994 (SächsGVBl. S. 1555) und den § 1 Abs. 1, § 2 Abs. 1 und des § 4 Abs. 1 der Verordnung des Sächsischen Staatsministerium des Innern über die Aufwandsentschädigungen der Kreisbrandmeister und der ehrenamtlichen Angehörigen der Feuerwehren im Freistaat Sachsen (Feuerwehr-Entschädigungsverordnung – Fw-EntschVO) vom 28. Dezember 1999 (SächsGVBl. Nr. 2) vom 24. Februar 2000 folgende Satzung erlassen:

§ 1

Kreisbrandmeister und Stellvertreter

(1) Zur Lösung der dem Landkreis Bautzen obliegenden Aufgaben im Brandschutz werden ein Kreisbrandmeister und sechs Stellvertreter bis zum 31. 12. 2010 durch den Kreistag Bautzen bestellt. Diese erfüllen ihre Aufgaben ehrenamtlich.

(2) Der Kreisbrandmeister und seine Stellvertreter nehmen die feuerwehrtechnischen Aufgaben des Landkreises nach der Verordnung des SMI über die Kreisbrandmeister (KrBMVO) vom 02.09.1993, wahr. Im Übrigen gilt § 79 Abs. 1 SächsBRKG .

§ 2

Aufwandsentschädigung der Kreisbrandmeister

(1) Der Kreisbrandmeister und seine Stellvertreter erhalten als feuerwehrtechnische Bedienstete eine Aufwandsentschädigung als monatlichen Pauschalbetrag.

(2) Die Höhe der Aufwandsentschädigung für den Kreisbrandmeister beträgt als Grundentschädigung monatlich 300,00 EUR. Zusätzlich wird für jede Gemeindefeuerwehr (je politische Gemeinde) im Landkreis Bautzen ein Zuschlag von 2,60 EUR gewährt.

(3) Über die Aufwandsentschädigung nach Abs. 2 hinaus werden dem Kreisbrandmeister die Auslagen für die Beschaffung und Unterhaltung der Dienstkleidung erstattet.

(4) Die Erstattung von Reisekosten richtet sich nach den Bestimmungen des Sächsischen Gesetzes über die Reisekostenvergütung der Beamten und Richter

(Sächsisches Reisekostengesetz – SächsRKG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. Juli 1998 (SächsGVBl. S. 346) in der jeweils geltenden Fassung.

(5) Zur Wahrnehmung der dem Kreisbrandmeister und seinen Stellvertretern nach § 1 Abs. 2 übertragenen Aufgaben werden Einsatzleit- bzw. Kommandowagen unentgeltlich überlassen. Sie erhalten zur Alarmierung und Kommunikation Funkmeldeempfänger und Diensthandys.

(6) Mit den Zahlungen nach den Absätzen 2 bis 4 sind die mit der Wahrnehmung des Ehrenamtes verbundenen persönlichen Aufwendungen und notwendigen Auslagen abgegolten.

(7) Die Höhe der Aufwandsentschädigung für die Stellvertreter des Kreisbrandmeisters beträgt als Grundentschädigung monatlich 250,00 EUR. Zusätzlich wird für jede Gemeindefeuerwehr im Inspektionsbereich eines Stellvertreters des Kreisbrandmeisters ein Zuschlag von 2,60 EUR gewährt.

Erhöht sich der Umfang der mit dem Amt verbundenen Tätigkeit durch die selbständige Wahrnehmung einzelner fachspezifischer Aufgaben im Landkreis Bautzen oder weiterer übertragener Aufgaben nach Bestätigung durch den zuständigen Dezernenten wird jeweils ein Zuschlag von 50,00 EUR gewährt.

(8) Nimmt ein Stellvertreter die Aufgaben des Kreisbrandmeisters im vollen Umfang wahr, erhält er ab dem Tag der Vertretung eine Aufwandsentschädigung in gleicher Höhe wie der Kreisbrandmeister. Diese Entschädigung wird für jeden Tag in Form eines Dreißigstels des Monatsbetrages der Entschädigung nach Abs. 2 berechnet. Dabei ist die Aufwandsentschädigung nach Abs. 7 anzurechnen. Zuvor ist die Reihenfolge der Vertretung zu bestimmen. Die Absätze 3 bis 6 gelten entsprechend.

§ 3

Ausbilder der Feuerwehr und deren Helfer

(1) Zur Lösung der dem Landkreis Bautzen obliegenden Aufgaben im Brandschutz gemäß § 7 Abs. 1 Punkt 3 und Abs. 3 des SächsBRKG sowie § 3 Abs. 3 SächsFwVO werden Ausbilder für die Ausbildung von Truppmännern, Truppführern, Maschinisten, Sprechfunkern, Atemschutzgeräteträgern, Motorkettensägeführern, Jugendfeuerwehrarbeit, Sicherheitsbeauftragten der Feuerwehr, Bahnunfälle Stufe 1 und Ausbilder für Lebensrettende Sofortmaßnahmen eingesetzt.

Diese erfüllen die Aufgaben ehrenamtlich.

(2) Zur Unterstützung der Ausbilder können befähigte Spezialkräfte der Feuerwehr oder ehrenamtlich Tätige anderer Hilfsorganisationen als Helfer hinzugezogen werden.

(3) Die Voraussetzungen für die Tätigkeit als Ausbilder der Feuerwehr sind die Befähigung durch die erfolgreiche Teilnahme an den entsprechenden Lehrgängen einer Landesfeuerweherschule oder einer vergleichbaren Aus- und Fortbildungseinrichtung sowie die Bestellung durch den Kreisbrandmeister. Für den Ausbilder für Lebensrettende Sofortmaßnahmen ist diese Regelung analog anzuwenden.

(4) Die Höhe der Aufwandsentschädigung für die Ausbilder beträgt 11,00 EUR je geleistete Ausbildungsstunde, für die Helfer der Ausbilder 5,50 EUR je Ausbildungsstunde, die sie gemeinsam mit den Kreisausbildern abhalten. Der § 2 Abs.4 gilt entsprechend.

§ 4

Zahlung der Aufwandsentschädigung

(1) Die Zahlung der Aufwandsentschädigungen nach § 2 erfolgt monatlich. Dies gilt auch für Teilbeträge solcher Monate, in denen der Aufwandsentschädigungsanspruch nicht für den vollen Monat besteht. Die sich bei der Berechnung der Aufwandsentschädigung ergebenden Beträge werden auf volle Euro aufgerundet.

(2) Die Aufwandsentschädigung der Ausbilder und deren Helfer sowie der Ausbilder für Lebensrettende Sofortmaßnahmen wird nach Abschluss des jeweiligen Lehrganges auf der Grundlage eines vor Beginn des Lehrganges bestätigten Ausbildungsplanes sowie nach Einreichung der jeweils gültigen und kompletten Abrechnungsunterlagen gezahlt.

§ 5

Aufwandsentschädigung für Bedienpersonal der Atemschutzübungsanlage (ASÜ) im Feuerwehrtechnischen Zentrum (FTZ) mit den Standorten Bischofswerda und Kamenz

(1) Die Aufwandsentschädigung für das Bedienpersonal der ASÜ im FTZ beträgt je Stunde (60 Minuten) 13,80 Euro. Angefangene Stunden bis 30 Minuten werden mit dem halben und darüber hinausgehende mit dem vollen Stundensatz vergütet.

(2) Voraussetzung für die Zahlung der Aufwandsentschädigung ist die Bestellung zum Anlagenbediener der ASÜ sowie der bestätigte Ausbildungsplan durch den Kreisbrandmeister.

(3) Wird die ASÜ im Rahmen der kreislichen Ausbildung zum Atemschutzgeräteträger genutzt, kommt die Entschädigung für Ausbilder bzw. deren Helfer entsprechend § 4 dieser Satzung zur Anwendung.

§ 6

Ersatz von Verdienstaussfall

(1) Beruflich selbstständige Kreisbrandmeister und beruflich selbstständige Stellvertreter können auf Antrag vom Landkreis Bautzen Ersatz des ihnen entstandenen Verdienstaussfalls infolge von Einsätzen, Einsatzübungen sowie der Aus- und Fortbildung erhalten.

Der Erstattungsbetrag je Stunde entspricht höchstens der Stundenvergütung der Entgeltgruppe 15 des jeweils geltenden Vergütungstarifvertrages zum TVöD. Je Tag wird der Verdienstaussfall für höchstens 10 Stunden erstattet. Angefangene Stunden werden als volle Stunden angerechnet.

(2) Die Höhe des Verdienstaussfalls ist glaubhaft zu machen.

§ 7 Dienstreisekosten

Die Erstattung der Dienstreisekosten des Kreisbrandmeisters und seiner Stellvertreter, der Ausbilder der Feuerwehr und deren Helfer, der Ausbilder für Lebensrettende Sofortmaßnahmen und des Bedienpersonals der ASÜ richtet sich nach dem Sächsischen Gesetz über die Reisekostenvergütung der Beamten und Richter (Sächsisches Reisekostengesetz – SächsRKG) in der jeweils geltenden Fassung sowie nach der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift des Sächsischen Staatsministeriums der Finanzen zum Sächsischen Reisekostengesetz (VwV-SächsRKG).

Sie ist nicht Bestandteil der in dieser Satzung genannten Aufwandsentschädigung.

§ 8 In-Kraft-Treten und Außer-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Gleichzeitig treten folgende Satzungen außer Kraft:

- Satzung zur Aufwandsentschädigung des Kreisbrandmeisters und seiner Stellvertreter sowie der Kreisausbilder und der Helfer der Kreisausbilder des Landkreises Kamenz in der Fassung vom 8.Mai 2002
- Satzung des Landkreises Bautzen über die Aufwandsentschädigung der Kreisbrandmeister sowie der Kreisausbilder und ihre Helfer in der Fassung vom 12. November 2001.

Bautzen, den 26.08.2008

Michael Harig
Landrat

(Dienstsiegel)